

Satzung der Stadt Grabow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automatensteuersatzung)

Auf Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land M-V i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung M-V vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grabow vom 26.09.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung der Stadt Grabow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automatensteuersatzung) erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Grabow erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung-SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1985 (BGBl. I, S. 2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2245) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II, S. 889) Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet C, Abschnitt III, Nr. 1) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung Ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeiten oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes.
Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird.
Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“
 - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 90,00 Euro
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro
 2. an anderen Aufstellungsorten
 - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 Euro
 3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 135,00 Euro.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt.

In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Stadt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Stadt zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. 1993, S. 522).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 03.07.1991 außer Kraft.

Grabow, den 23.10.01.

- Schult -
Bürgermeister

